



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 03/2021

Hagen, 04. Februar 2021

Inhalt

1. **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Geschichte und Biographie (IGB),
Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
vom 20. Januar 2021** 3
2. **Veröffentlichung der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung
des Hochschulrates für das Jahr 2020
gemäß § 21 Abs. 6 Satz 7 Hochschulgesetz NRW** 7





**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Geschichte und Biographie (IGB),
Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
vom 20. Januar 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 3 und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Kraft getreten am 08. Dezember 2020 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Institut für Geschichte und Biographie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gemäß § 29 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

Im Zentrum der Arbeit des Instituts für Geschichte und Biographie steht die Biographieforschung, die erlebte, die subjektiv erfahrene und beschriebene Geschichte.

Das Institut hat Forschungs- und Archivaufgaben, wirkt an der universitären Lehre mit und engagiert sich in der wissenschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit, i.e.:

1. Das Institut führt biographische Forschung insbesondere auf der Grundlage erfahrungsgeschichtlicher Quellen durch und macht deren Ergebnisse öffentlich zugänglich.
2. Im Archiv „Deutsches Gedächtnis“ werden subjektive Erinnerungszeugnisse wie lebensgeschichtliche Interviews, Autobiographien, Tagebücher und Briefsammlungen ganz unterschiedlicher Menschen archiviert, die einen Bezug zu gesellschaftspolitischen Ereignissen in Deutschland bzw. zur deutschen Geschichte haben. Sie stammen sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland. Diese Materialien werden archivalisch aufgearbeitet und der Forschung sowie allen interessierten Personen innerhalb und außerhalb der Hochschule zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, das Archiv sukzessive als Online-Archiv zu etablieren. Für das Archiv gilt die jeweils auf der Internetseite des Archivs veröffentlichte Benutzungsordnung.
3. Das Institut für Geschichte und Biographie wirkt an der universitären Lehre mit. Es stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten Praktikumsplätze gemäß § 12 der Studienordnung des BA-Studiengangs „Kulturwissenschaften“ (Fachschwerpunkt Geschichte) zur Verfügung.
4. Das Institut für Geschichte und Biographie führt in Kooperation mit der Stadt Lüdenscheid die Vortrags- und Gesprächsreihe „Lüdenscheider Gespräche“ durch.

§ 3 Mitglieder

Dem Institut gehören der Vorstand sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 44 HG an, die dem Institut unmittelbar zugewiesen sind.



§ 4 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Instituts sollen die Dekanin/der Dekan der Fakultät KSW, die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrgebiets Public History, die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrgebiets Geschichte der Europäischen Moderne, der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin sowie mindestens vier weitere Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften aus unterschiedlichen Fächern angehören. Sie werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

(2) Dem Vorstand gehören weiterhin je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen vorrangig aus dem IGB ersatzweise aus einem historischen Lehrgebiet mit beratender Stimme an. Die Vertreterin oder der Vertreter werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Die Entscheidungen des Vorstands sind für den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin bindend.

§ 5 Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsführung

(1) Die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Geschichte und Biographie obliegt dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrgebiets Public History in Abstimmung mit dem Vorstand. In organisatorischen Belangen wird das Institut für Geschichte und Biographie von einem Geschäftsführenden Direktor / einer Geschäftsführenden Direktorin im Rahmen der Entscheidungen des Vorstands und des leitenden Direktors/der leitenden Direktorin in eigener Zuständigkeit geleitet.

(2) Der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin wird vom Vorstand aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts ernannt. Voraussetzung für die Übernahme der Position des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin ist eine abgeschlossene Promotion.

§ 6 Kuratorium

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fakultätsrat durch Beschluss.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Instituts zu beraten und zu unterstützen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten. Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens im Abstand von zwei Jahren statt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands können an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen.



§ 7 Verfahrensregelungen

Für die Verfahren des IGB gilt die Ordnung der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften entsprechend.

§ 8 Benutzungsberechtigung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität sind zur unentgeltlichen Nutzung des Instituts im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt.

(2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität kann ein Entgelt vereinbart werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 4. Juni 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Januar 2021.

Hagen, den 20. Januar 2021

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften der
FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





Veröffentlichung der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung des Hochschulrates für das Jahr 2020 gemäß § 21 Abs. 6 Satz 7 Hochschulgesetz NRW

Gemäß § 21 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Geschäftsordnung des Hochschulrates wird den Mitgliedern des Hochschulrates der FernUniversität in Hagen eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Im Jahr 2020 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung 32.500 €.